

Erläuterungen - Beurteilungsblatt

INHALT

I	Allgemeine Informationen	2
II	Beurteilungsblatt	2
1	Kopfbereich.....	2
2	Beurteilungsdaten	2
3	Zusatzdaten zur periodischen Beurteilung	2
4	Leistungsfeststellung	2
5	Rotationspunkte	2
6	Verkürzung der Bewährungszeit	3

I Allgemeine Informationen

Das Beurteilungsblatt enthält aktuelle und historische Daten.

Die Ausgabe von Daten erfolgt nur, wenn diese von der Personal verwaltenden Stelle in das Personalverwaltungssystem VIVA eingetragen wurden!

Im Internet steht ein [Abkürzungsverzeichnis](#) mit Erläuterungen zu allgemeinen und abschnittsspezifischen Abkürzungen zur Verfügung:

www.lff.bybn.de/download/personal/erlaeuterungen/abkuerzungsverzeichnis_i.pdf

II Beurteilungsblatt

1 Kopfbereich

Informationen zu den Daten im Kopfbereich finden Sie in den [Erläuterungen zum Personalstammblatt](#) im Internet (www.lff.bybn.de/download/personal/erlaeuterungen/personalstammblatt_i.pdf).

2 Beurteilungsdaten

Datenübernahme der 4 aktuellsten Beurteilungen bei Einführung von VIVA. Weiter zurückliegende Beurteilungen sind nicht verfügbar.

3 Zusatzdaten zur periodischen Beurteilung

Weitere Beurteilungskriterien (Binnendifferenzierung) zu einer Beurteilung.

Zuerkennung der Eignung für bestimmte Dienstposten/Dienststellen in der letzten Beurteilung. Ferner sind Dienststellen aufgeführt, für die in der Erklärung zur Beurteilung eine Versetzungsbereitschaft angegeben wurde.

4 Leistungsfeststellung

Leistungsfeststellung **ab 01.01.2011**: Erforderlich bei Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A mit aufsteigenden Stufengehältern sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nach beamtenrechtlichen Grundlagen Bezüge erhalten.

Angabe, ob bzw. ab wann die Mindestanforderung für einen Stufenaufstieg erfüllt ist und wann die Leistungsfeststellung eröffnet wurde. Ferner ist Bezugsjahr der Leistungsfeststellung, ggf. mit Bezug zu einer Beurteilung, aufgeführt. Falls „dauerhaft herausragende Leistungen“ bejaht werden, kommt die Beamtin/der Beamte für die Gewährung einer Leistungsstufe in Betracht. Dies löst alleine noch keine Leistungsstufe aus.

5 Rotationspunkte

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, hat Leitlinien zur Personalentwicklung für Beamtinnen/Beamte der Bayerischen Steuerverwaltung erlassen, die am 01.07.2011 in Kraft traten. Danach ist u. a. Rotation Voraussetzung für Beförderungen in bestimmte

Ämter. Die Bewertung erfolgt nach Rotationspunkten. Auf dem Beurteilungsblatt werden die Ereignisse nach dem 30.06.2011, die Rotationspunkte auslösen, mit Zeitraum bzw. Zeitpunkt und der Rotationspunktzahl ausgegeben. Dazu erfolgt die Ausgabe der Gesamtpunktzahl an Rotationspunkten und ggf. die Gesamtdauer von Beurlaubungen (Jahre, Monate, Tage), sofern Beurlaubungen nach dem 30.06.2013 vorliegen. Die Rotationspunkte für Beurlaubungen (1 Rotationspunkt pro Jahr Beurlaubung, maximal 3 Rotationspunkte) sind in der Gesamtpunktzahl enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Bei Beamtinnen/Beamten, bei denen bereits vor dem 01.07.2011 erreichte Rotationspunkte festgestellt wurden, wird die „Summe der Rotationspunkte bis 30.06.2011“ als „Startpunktzahl“ mit dem Datum vom 01.07.2011 bis 01.07.2011 ausgegeben. Die Startpunktzahl beinhaltet ggf. auch Rotationspunkte für volle Jahre von Beurlaubungen. Der Wert „Gesamtdauer Beurlaubungen“ wird nur ausgegeben, wenn Beurlaubungen nach dem 30.06.2011 vorliegen; er beinhaltet dann aber auch die Beurlaubungen vor dem 01.07.2011.

6 Verkürzung der Bewährungszeit

Nach den Beförderungsrichtlinien für die Beamtinnen/Beamten im Geschäftsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung vom 01.04.2012 können Bewährungszeiten durch Flexibilität bzw. Übernahme von herausgehobenen Dienstposten verkürzt werden.